

Trunkenheit im Verkehr

Grund zur Entlassung aus der Freiwilligen Feuerwehr?

Der Arbeitskreis Recht des VdF hatte mit der Frage zu befassen, ob eine Trunkenheitsfahrt die Entlassung aus der Freiwilligen Feuerwehr nach sich ziehen muss.

Sachverhalt

Der Betroffene ist Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. In der Vergangenheit kam es zu folgenden Vorkommnissen:

1. 2014 beging er eine fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a StVG und erhielt neben der üblichen Geldbuße ein Fahrverbot nach § 25 StVG von 1 Monat.
2. Am. 2016 hat der Betroffene mit einer Schreckschusspistole in der Öffentlichkeit Schüsse abgegeben. Gem. dem Waffengesetz wurde wegen dieser Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von 50,00 Euro verhängt. Ein in diesem Zusammenhang gleichzeitig eingeleitetes Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung wurden von der Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
3. 2018 wurde der Betroffene wegen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt. Ihm wurde nach § 69 StGB die Fahrerlaubnis entzogen und nach § 69a StGB eine Sperrfrist für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis festgesetzt. Wegen der Vorbelastung durch die Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG musste der Betroffene auf Aufforderung durch das Straßenverkehrsamt gem. der FeVO vor der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis eine medizinisch-psychologische Untersuchung absolvieren.

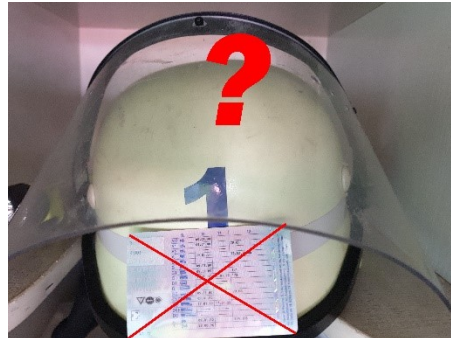
Der Betroffene war Beamter auf Probe und wurde aus dem Dienstverhältnis wegen der Trunkenheitsfahrt entlassen. Nunmehr stand die Frage im Raum, ob er im Rahmen eines Disziplinarverfahrens auch aus dem Dienst der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen ist.

Rechtliche Würdigung:

Der Betroffene ist nur einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten. Das Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung aus dem Jahr 2016 wurde von der Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Zugrunde liegen kann dem ein erfolgter Unschuldsnachweis, die Verneinung eines hinreichenden Tatverdachts wegen Straflosigkeit des Verhaltens oder die unwiderlegbare Annahme eines Rechtfertigungs-, Schuld- oder Strafausschließungsgrundes. Dem stehen nicht

behebbarer Beweisprobleme gleich (MüKoStPO/Kölbel, 1. Aufl. 2016, StPO § 170 Rn. 21). Der Vorwurf kann dem Betroffenen daher nicht mehr vorgehalten werden.

Er ist allerdings wegen einer Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB verurteilt worden. Straßenverkehrsgefährdung durch Trunkenheit und Trunkenheit im Verkehr nach den §§ 315c, 316 StGB sind leider sehr häufige Verkehrsstraftaten. Bei den allermeisten Delikten geht die Rechtsprechung von einer fahrlässigen Begehungsweise aus, da nach übereinstimmender Rechtsprechung der Oberlandesgerichte nicht allein aufgrund der Höhe des Blutalkoholgehaltes auf Vorsatz geschlossen werden darf.



Trunkenheit im Verkehr – Verlust des Führerscheins und der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr?

Bei einer folgenlosen Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB wird bei einem Ersttäter im Regelfall eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen verhängt.

Die Entlassung eines Beamten auf Probe wegen einer fahrlässigen Trunkenheit mit der Begründung, er habe sich damit nicht für das Amt bewährt wird für teilweise für zulässig erachtet (vgl. bei Polizeivollzugsbeamten, VGH München Beschl. v. 19.7.2010 – 3 CS 10.887, BeckRS 2011, 46527, beck-online; *anders bei einer einmaligen und persönlichkeitsfremden Entgleisung eines Polizeibeamten* OVG Münster Beschl. v. 26.8.2005 – 6 B 1389/05, BeckRS 2006, 24342, beck-online).

Diese strengen Maßstäbe, die an einen Berufsbeamten anzulegen sind, gelten für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr nicht. Insbesondere führen sie nicht zwingend dazu, dass das Mitglied aus der Freiwilligen Feuerwehr auszuschließen ist.

§ 21 VOFF NRW unterscheidet zwischen Dienstvergehen und schweren Dienstvergehen. Die Begehung einer allgemeinen Straftat oder nur einer Ordnungswidrigkeit scheint auf den ersten Blick kein Dienstvergehen nach § 21 Abs. 1 VOFF darzustellen. Dieser Eindruck trügt jedoch. Denn zu den Dienstpflichten eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr gehört neben anderem, selbstverständlich die Pflicht der Einhaltung von Gesetzen (Schneider, Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage, § 21 Rdnr. 6).

Damit liegt auch bei einer fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB ein Dienstvergehen nach § 21 Abs. 1 VOFF statt. Solche Dienstvergehen werden bei den Feuerwehren in NRW aber nach allgemeiner Erfahrung zum größten Teil entweder nicht bekannt oder aber nicht verfolgt, also nach § 23 Abs. 4 S. 2 VOFF eingestellt, soweit kein weiterer Feuerwehrbezug vorliegt (z.B. Trunkenheitsfahrt mit einem Dienstfahrzeug). Grundsätzlich wären allerdings Disziplinarmaßnahmen möglich.

Dabei ist zu beachten, dass § 22 Abs. 1 VOFF fünf verschiedene Disziplinarmaßnahmen vorsieht, von den der Ausschluss aus der Feuerwehr die schwerwiegendste Maßnahme darstellt. Damit ist klar, dass diese Maßnahme auch nur bei wiederholten oder schwerwiegenden Vergehen ein angemessenes Mittel ist.

Bei schwerwiegenden Dienstvergehen nach § 21 Abs. 1 VOFF ist allerdings nach Abs. 3 im Regelfall der Ausschluss aus der Feuerwehr auszusprechen. Ein schweres Dienstvergehen kann auch bei anderen Straftaten als den in § 21 Abs. 2 Nr. 1 -3 VOFF genannten vorliegen (vgl. Schneider a.a.O. Rdnr. 53). Dies ist bei Straftaten mit Feuerwehrbezug, also z.B. einer unterlassenen Hilfeleistung oder aber bei anderen Eigentumsdelikten denkbar (vgl. auch hier die beispielhafte Aufzählung bei Schneider a.a.O.). Sicher kein schweres Dienstvergehen liegt in der fahrlässigen Begehung einer Verkehrsstrafat (diese werden z.B. auch nicht in der polizeilichen Kriminalstatistik aufgeführt).

Mithin kann festgestellt werden, dass die fahrlässige Trunkenheit im Verkehr als solche keinen Grund für die schwerste Disziplinarmaßnahme der VOFF, nämlich den Ausschluss aus der Feuerwehr darstellt. Eine solche Entscheidung wäre unverhältnismäßig und mithin ermessensfehlerhaft und rechtswidrig und könnte mit Erfolg angefochten werden. Denn selbst ein Beamter auf Lebenszeit als feuerwehrtechnischer Beamter oder Polizeivollzugsbeamter, könnte durch eine Disziplinaranklage allein wegen eines solchen Verkehrsvergehens nicht aus dem Dienst entfernt werden (die oben zitierte Entscheidung des VGH München betraf einen Beamten auf Probe).

Grundsätzlich stellen auch Ordnungswidrigkeiten Dienstvergehen von Feuerwehrangehörigen dar. Diese werden aber nur ausnahmsweise ein Disziplinarverfahren nach der VOFF erforderlich machen. Etwas anderes kann

gelten, wenn sich diese mit anderen Dienstvergehen, insbesondere wie hier, mit einer Straftat kumulieren. Dabei ist hier allerdings zu berücksichtigen, dass die beiden Ordnungswidrigkeiten vor der Straftat lagen und der Verstoß gegen § 24 a StVG 6 Jahre zurückliegt und der Verstoß gegen das WaffG mit einer sehr niedrigen Geldbuße geahndet worden ist und gleichfalls 4 Jahre zurückliegt. Allein wegen des Zeitablaufs dürfen diese nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwendet werden. Denn selbst wenn die Disziplinarvergehen durch die Begehung der Ordnungswidrigkeiten damals verfolgt worden wären, dürften sie nach § 23 Abs. 7 S. 1 VOFF heute nicht mehr dem Betroffenen vorgehalten werden.

Nach alledem wird eine Disziplinarmaßnahme hier wegen der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr nicht mehr erforderlich sein. Allein durch das Strafverfahren und die Entfernung aus dem Dienst als feuerwehrtechnischer Beamter, ist das Verschulden ausreichend geahndet. Hinzu kommt, dass diese Tat mittlerweile 2 Jahre zurückliegt. Eine weitere Sanktion würde gegen das im Disziplinarverfahren geltende Schuldprinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen (Schneider a.a.O. Rdnr. 33).

Ergebnis:

Es sind keine Disziplinarmaßnahmen zulässig.

Ralf Fischer
Vors. AK Recht